

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

3.

6.) M a n d a t,

die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreisländern, und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend;

vom 19ten Februar 1827.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic. thun kund und zu wissen:

Nachdem durch Unser Mandat vom 16ten Februar 1807. bekannt gemacht worden, daß hinfüro in Unserem gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der augsburgischen Confessionsverwandten gänzlich gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, diese Gleichstellung auch durch den 16ten Artikel der deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815. in allen Bundesländern festgesetzt worden ist, so finden Wir für nöthig, über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreisländern, und zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen, folgende, die gegenseitigen Grenzen bestimmende, gesetzliche Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Das apostolische Vicariat althier ist die oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den vier Kreisen, und hat, nebst dem ihm untergeordneten katholischen Consistorium, die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit in

Bestimmung
des apostolischen
Vicariates, als
oberste katholi-